

# **Nichtamtliche Lesefassung**

**Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information.  
Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten  
Ausfertigungen der Satzungen.**

## **Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung) der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen**

Präambel: ...

### **§ 1**

#### **Organisation, Bezeichnung**

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtungen (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führen die Bezeichnungen:

- „Freiwillige Feuerwehr Bothenheilingen“,
- „Freiwillige Feuerwehr Hohenbergen“,
- „Freiwillige Feuerwehr Mehrstedt“,
- „Freiwillige Feuerwehr Neunheilingen“,
- „Freiwillige Feuerwehr Obermehler“,
- „Freiwillige Feuerwehr Schlotheim“.

(2) Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters. Die Leitung der einzelnen Wehren obliegt dem jeweiligen Wehrführer.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 19).

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren**

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe sowie der Erbringung von Leistungen gemäß § 22 ThürBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 3**

#### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren**

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen bestehen aus:

1. den Einsatzabteilungen,
2. Alters- und Ehrenabteilungen,
3. Jugendabteilungen.

### **§ 4**

#### **Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren**

(1) Die Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrangehörige). In die Einsatzabteilungen können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehren aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt zur Verfügung stehen. Der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und deren Stellvertreter müssen Einwohner der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen sein. Aktive Feuerwehrangehörige müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Stadtbrandmeister oder dem zuständigen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(4) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters, bei Feuerwehren in den Stadtteilen des Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG). Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

(6) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5**

### **Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Verlust der dauerhaften Diensttauglichkeit,
- e) dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder zuständigen Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters sowie des Feuerwehrangehörigen selbst durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus den Freiwilligen Feuerwehren entpflichten.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen**

(1) Die Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister und den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Die Wahl der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer erfolgt durch die Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 2 ThürBKG).

(2) Sie haben Anspruch auf

- a) unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der durch die örtlichen Verhältnisse gegebenen Notwendigkeiten;
- b) die Gewährung ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Dienstunfälle;
- c) Fortzahlung des Arbeitsentgeltes (auf Antrag des Arbeitgebers) für die Teilnahme am Dienst einschließlich Lehrgängen;
- d) Erstattung von Reisekosten für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes laut § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO).

(3) Die Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters und/oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;
- b) im Alarmfall unverzüglich zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten;
- c) an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie an Dienstausbildungen (Übungen) regelmäßig teilzunehmen;
- d) die Pflicht, ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;

- e) die Pflicht, die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen;
- f) die Pflicht, fehlende Einsatzbereitschaft von länger als zwei Wochen dem zuständigen Wehrführer anzuzeigen;
- g) die Pflicht, dem zuständigen Wehrführer eine Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen;
- h) die Pflicht, sich auf Verlangen des zuständigen Wehrführers und/oder Stadtbrandmeisters einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Dienstfähigkeit zu unterziehen;
- i) die Pflicht, den Verlust von Berechtigungen, welche zu Einschränkungen im Feuerwehrdienst führen (z.B. Verlust des Führerscheins), dem zuständigen Wehrführer oder dessen Stellvertreter unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die jeweils zuständigen Wehrführer haben die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der in Absatz (3) geregelten Aufgaben und Pflichten in geeigneter Weise zu dokumentieren und nachzuweisen. Auf Verlangen des Stadtbrandmeisters sind die Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

(5) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2.

## **§ 7**

### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewordene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem jeweiligen Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden,
- b) Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

## **§ 8**

### **Ordnungsmaßnahmen**

1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der zuständige Wehrführer im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Verletzt ein Wehrführer seine Dienstpflicht, so erfolgt die Ordnungsmaßnahme durch den Stadtbrandmeister.

- 2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor der Ermahnung und der Erteilung des Verweises ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- 3) Der Vorgang der Ordnungsmaßnahmen ist durch den zuständigen Wehrführer bzw. den Stadtbrandmeister zu dokumentieren.
- 4) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger trotz Ermahnung und schriftlichem Verweis weiterhin seine Dienstpflicht, so erfolgt eine Entpflichtung nach § 13 Abs. 5 ThürBKG.

## **§ 9**

### **Alters- und Ehrenabteilungen**

- (1) In die jeweilige Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer aus Altersgründen, dauernder Dienstunfähigkeit oder sonstigen wichtigen Gründen aus der jeweiligen Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur den Alters- und Ehrenabteilungen endet
  - a) durch Austritt (§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend), der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister/Wehrführer erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend).
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung entscheiden in der Jahreshauptversammlung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

## **§ 10**

### **Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen führen die Bezeichnungen
  - „Jugendfeuerwehr Bothenheilingen“,
  - „Jugendfeuerwehr Mehrstedt“,
  - „Jugendfeuerwehr Obermehler“,
  - „Jugendfeuerwehr Schlotheim“.
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind freiwillige Zusammenschlüsse von Jugendlichen im Alter vom 6. Lebensjahr bis – in der regel – zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren nach ihren eigenen Jugendordnungen.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich unter Vorlage einer Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter beim zuständigen Wehrführer zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Wehrführer in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrwart.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Wehrführer und den Stadtbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehren. Unmittelbare Ausbildung, Organisation und Aufgabenbestimmung obliegen den Jugendfeuerwehrwarten.

(5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet

- a) bei Aufnahme in die aktive Wehr,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten oder sonstigen gesetzlichen Vertreter sowie wenn diese ihre Zustimmung zum Eintritt schriftlich zurücknehmen,
- c) auf Wunsch des Mitgliedes,
- d) wenn der Angehörige den Anforderungen gesundheitlich auf Dauer nicht mehr gewachsen ist,
- e) durch Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet der zuständige Wehrführer in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrwart. Beschwerde beim Stadtbrandmeister ist zulässig.

## **§ 11**

### **Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretende Wehrführer**

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen ist der Stadtbrandmeister. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Freiwilligen Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister sowie die Wehrführer zu unterstützen.

(2) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten.

(3) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten.

(4) Der Stadtbrandmeister, der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer sowie die stellvertretenden Wehrführer werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl des Stadtbrandmeister und des stellvertretenden Stadtbrandmeisters findet in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung, die Wahl der Wehrführer und deren Stellvertreter in den jeweiligen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen (§ 15 Abs. 2 ThürBKG) statt. Die Wahl erfolgt nach § 18 dieser Satzung.

(5) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen angehört und die erforderlichen Lehrgänge erfolgreich abgeschlossen hat.

(6) Der Stadtbrandmeister, der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und deren Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

(7) Scheidet der Stadtbrandmeister, der stellvertretende Stadtbrandmeister, Wehrführer oder stellvertretende Wehrführer vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle eine Neuwahl durchzuführen.

## § 12 Jugendfeuerwehrwart, Stellvertreter

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die jeweilige Jugendfeuerwehr.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter wird durch den Wehrführer bestimmt. Bestimmt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen angehört.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwarte werden im Verhinderungsfall durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwarte sowie deren jeweilige Stellvertreter müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Sie müssen die notwendigen Lehrgänge an einer Jugendausbildungsstätte besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben. Die Fachkenntnisse sind gemäß der Vorgabe der Thüringer Jugendfeuerwehr alle drei Jahre aufzufrischen. Die Jugendfeuerwehrwarte sollten darüber hinaus einen Gruppenführerlehrgang nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2 erfolgreich abgeschlossen haben.
- (5) Der Wehrführer kann den Jugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter nach Anhörung der Betroffenen selbst von seiner Funktionen entbinden, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch den Jugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter nicht mehr gewährleistet wird.

## § 13 Gerätewarte

- (1) In den Freiwilligen Feuerwehren ist für die Wartung und Pflege je ein Gerätewart für Ausrüstung/Fuhrpark pro Feuerwehr zuständig. In der Freiwilligen Feuerwehr Schlotheim, als Stützpunktfeuerwehr, ist ein Gerätewart für die Ausrüstung und ein Gerätewart für den Fuhrpark zuständig.
- (2) Dem Gerätewart für Ausrüstung/Fuhrpark obliegt jeweils die Wartung und Pflege der Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge. Dem Gerätewart für Fuhrpark der Freiwilligen Feuerwehr Schlotheim obliegt die Wartung und Pflege der Feuerwehrfahrzeuge und dem Gerätewart für Ausrüstung der FFW Schlotheim obliegt die Wartung und Pflege der Ausrüstungsgegenstände. Die Gerätewarte haben dafür Sorge zu tragen, dass sich alle Fahrzeuge und Feuerwehrgeräte jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand befinden.
- (3) Die Gerätewarte müssen Mitglied der jeweiligen Einsatzabteilung sein und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben.
- (4) Die Gerätewarte sind durch den jeweilige Wehrführer im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister zu bestimmen.
- (5) Der Wehrführer kann die Gerätewarte der Feuerwehr nach Anhörung der Betroffenen selbst, sowie des Stadtbrandmeisters von ihren Funktionen entbinden, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch die Gerätewarte nicht mehr gewährleistet wird.

## § 14 Stabsstellen

(1) In der Gesamtleitung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen werden zur Unterstützung des Stadtbrandmeisters vier Fachdienste als Stabsstellen eingerichtet. Sie werden jeweils durch einen Leiter besetzt und führen die Bezeichnungen:

- a) Leiter Atemschutz,
- b) Leiter Ausbildung,
- c) Leiter Führungsunterstützung,
- d) Leiter Kommunikationstechnik.

(2) Die vier Stabsstellen unterstehen der Aufsicht des Stadtbrandmeisters. Sie haben eine Koordinierungsfunktion gegenüber den Wehrführern der Feuerwehren.

(3) Die Stabsstellen sind durch den Stadtbrandmeister zu bestimmen. Sie müssen Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen sein und die notwendigen Fachkenntnisse vorweisen. Art und Umfang der Aufgabengebiete sowie die Ausbildungsvoraussetzungen werden durch den Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss festgelegt.

(4) Die Stabsstellen haben folgende Aufgaben:

- a) Der Leiter **Atemschutz** berät den Stadtbrandmeister zur Thematik Atemschutz. Er unterstützt die Gerätewarte in den Freiwilligen Feuerwehren bei der Bestandsaufnahme und Aktualisierung im Bereich Atemschutz.
- b) Der Leiter **Ausbildung** beschäftigt sich mit der Planung und Durchführung von Übungen, Alarm und Einsatzplanung in den Freiwilligen Feuerwehren.
- c) Der Leiter **Führungsunterstützung** leitet die Führungsunterstützungseinheit als Facheinheit der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren. Er ist verantwortlich für die Fahrzeuge und Mittel sowie die Einsatzkräfte zur Führungsunterstützung, als auch für die statistische Datenerfassung.
- d) Der Leiter **Kommunikationstechnik** berät den Stadtbrandmeister bezüglich der Kommunikationstechnik. Er ist verantwortlich für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel der Freiwilligen Feuerwehren.

(5) Der Stadtbrandmeister kann die Leiter der Stabsstellen nach Anhörung der Betroffenen selbst, von ihren Funktionen entbinden, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch die Leiter nicht mehr gewährleistet wird.

## § 15 Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und die der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen zu koordinieren.

(2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzung des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.



(3) Die Sitzungen des Wehrführerausschusses sind nicht öffentlich. Der Stadtbrandmeister kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

## **§ 16**

### **Jahreshauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz der Wehrführer findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom jeweiligen Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 17**

### **Gemeinsame Jahreshauptversammlung**

(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

(3) § 16 Absätze (4) und (5) gelten entsprechend.

## **§ 18**

### **Wahlen**

(1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Absatz (5) entsprechend.

(3) Wahlvorschläge können bis 7 Tage vor der Wahl beim Stadtbrandmeister schriftlich eingereicht werden.

(4) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen [Absatz (3) Satz 1] kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

## **§ 19**

### **Feuerwehrrvereine**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung. Die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen wird solche Zusammenschlüsse fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

## **§ 20**

### **Gleichstellungsbestimmung**

Die genannten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 21**

### **In- / Außerkrafttreten**

(1) Inkrafttreten ...

(2) Gleichzeitig treten die

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bothenheilingen vom 19.02.1998,

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Issersheilingen vom 17.09.2001,

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kleinwelsbach vom 11.12.1997,

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neunheilingen vom 28.10.1997,

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Obermehler vom 18.12.1997,

und Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schlotheim vom 19.05.1998

außer Kraft.

